

b. auf dem Lande: die Gerichtsbehörden, (die landesherrlichen Aemter und Patrimonialgerichte.)

Zur Gültigkeit der von diesen Behörden ausgestellten Heimathsbescheine ist jedoch die Legalisation von Seiten Fürstlicher Landesregierung erforderlich.

19) in Schaumburg-Lippe: die Fürstlichen Aemter und städtischen Magistrate;

20) in Lippe: gleichfalls die Fürstlichen Justizämter und die Magistrate.

III. Hinsichtlich der Trauung von Ausländern besteht in den meisten der bei der Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 beteiligten Staaten die gesetzliche Bestimmung, daß keine Verheirathung eines Ausländers, sei es mit einer Inländerin, sei es mit einer Ausländerin, ohne ausdrückliche Zustimmung der Heimathsbehörde desselben gestattet werden darf.

Gera, am 31. Oktober 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schließ.

3) Verbot gegen Vornahme von Sektionen an Leichen durch Chirurgen betr.

(Voll. im Amts- und Verordnungsbl. am 10. Novr. 1852.)

Die Wahrnehmung, daß Chirurgen und Barbieren selbstständig Sektionen an Leichen vorgenommen haben, veranlaßt und, in Gemäßheit höchster Entschließung Serenissimi aller Barbieren sowie den Chirurgen II. und I. Klasse die Vornahme von Sektionen an Leichen ohne ärztliche Anordnung und Leitung bei fünf Thaler Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe, im Wiederholungsfall bei Einziehung der Konzession zu untersagen.

Im Uebrigen werden hiermit zugleich zur Untersuchung und Bestrafung aller dießfalligen Kontraventionen die Kriminalbehörden des Landes ermächtigt.

Gera, den 5. November 1852.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.
von Bretschneider.

Ermemel.